

Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung von Corona-Schutzmaßnahmen im Schulungs- und Ausbildungsbetrieb

Stand: 27.05.2020

Auf Grund der derzeitigen Entwicklung der COVID-19-Pandemie ist geplant, den regulären Dienstbetrieb bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen stufenweise wieder aufzunehmen. Nachfolgend geben wir wichtige Hinweise zum Schutz vor Infektionen, sowohl für Personen, als auch für den Schulungs- und Ausbildungsbetrieb an den Standorten sowie an Schulungsstätten wie Kreisfeuerwehrzentralen und Feuerweherschulen.

Die Entscheidung zur Wiederaufnahme von Ausbildung und anderen dienstlichen Zusammenkünften muss unter Beachtung der lokalen bzw. regionalen Pandemielage und ggf. vorhandener landesspezifischer Regelungen erfolgen. Es ist hierbei Aufgabe des Trägers bzw. der Trägerin der Feuerwehr abzuwägen, in welcher Form und in welchem Umfang dies in der aktuellen Situation möglich und erforderlich ist.

Hinweise von Medizinerinnen und Medizinerinnen sollen dabei berücksichtigt werden. Die Landesfeuerwehrärztinnen und -ärzte geben regelmäßig Stellungnahmen zur Lage ab. Zudem informiert der Bundesfeuerwehrarzt auf der Homepage des Deutschen Feuerwehrverbandes (<https://www.feuerwehrverband-blog.de>) über aktuelle Entwicklungen aus medizinischer Sicht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard herausgegeben. Dieser ist bundesweit gültig und beschreibt wichtige Schutzmaßnahmen im Betrieb.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat darüber hinaus auf ihrer Internetseite eine Vielzahl an Informationsmaterialien auf einer Sonderseite „Corona“ für die Feuerwehren zusammengetragen und öffentlich bereitgestellt.

Diese Informationen sind auch für Trägerinnen und Träger der Feuerwehren sowie Betreibende von Schuleinrichtungen der Feuerwehr interessant und relevant. Die wesentliche Herausforderung der Einrichtungen wird in absehbarer Zeit darin liegen, bei Lehrgängen und Übungsdiensten in der Regel eine größere Anzahl an Personen zu unterrichten und ggf. beherbergen zu müssen.

Verantwortlich für die Erstellung eines Hygienekonzeptes und die umzusetzenden Maßnahmen zum Schutz vor SARS-CoV-2 sind die jeweiligen Trägerinnen und Träger der Feuerwehr bzw. die Betreibenden von Schulungseinrichtungen (z.B. Stadt- und Kreisverbände).

Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen und zur Hygiene richten sich an die Trägerinnen und Träger solcher Schulungseinrichtungen (im Folgenden „Schulungsstätte“ genannt). Es handelt sich hierbei um eine Aufzählung und nicht um eine Maßnahmenhierarchie bzw. Rangfolge.

1. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Hygienemaßnahmen betreffen in diesem Zusammenhang ausnahmslos alle Akteure. Sie gelten daher für Lehrkräfte/Ausbildende, Unterstützungspersonal (z.B. Hausmeister, Reinigungskräfte, Küchenkräfte), Verwaltungspersonal sowie für die Teilnehmenden und externen Besucherinnen und Besucher. Besonders die Lehrkräfte/Ausbildende müssen hier mit gutem Beispiel vorangehen.

Der neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Vornehmlicher Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Wer die Übertragungswege kennt, dem wird auch klar, was wie zu schützen ist.

1.1 Information der Teilnehmenden

- Damit allen Besucherinnen und Besuchern der Schulungsstätten die Regeln bekannt sind, sollten die wichtigsten Verhaltensregeln und Anweisungen am Eingang aushängen, zu Beginn jeder Lehrveranstaltung explizit darauf hingewiesen (Unterweisung) und ggf. Infoblätter verteilt werden und in jeder Unterbringung ausgehängt sein. Darüber hinaus sollte auch überlegt werden, bei Lehrgangseinladung ein Infoschreiben mit zusenden.
- Auch einzelne Feuerwehren sollten vor Wiederaufnahme von Ausbildungsdiensten die Schutzmaßnahmen den Feuerwehrangehörigen zur Kenntnis geben.

1.2 Personen aus Risikogruppen

- Der Coronavirus SARS-CoV2 ist ein Virus, der die Atemwege angreift. Im Verlauf der Krankheit COVID-19 werden auch weitere Organe in Mitleidenschaft gezogen. Zunächst zählen daher Personen mit Atemwegserkrankungen aber auch mit Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems zur Risikogruppe. Es liegt in der Eigenverantwortung der Teilnehmenden, einzuschätzen oder von einem Arzt abklären zu lassen, ob man zu einer Risikogruppe gehört oder nicht.
- Personen, die einer Risikogruppe angehören, müssen selbst bewerten und einschätzen, ob sie am Lehrgang oder der Ausbildung teilnehmen wollen. Hier wird deutlich auf die Eigenverantwortung jeder einzelnen Person hingewiesen.
- Feuerwehrangehörige, die vor Lehrgangsbeginn Atemwegssymptome, Fieber oder andere akuten Beschwerden haben, dürfen nicht an Lehrgängen und Ausbildungen teilnehmen.
- Wir empfehlen zudem, in einem Infoschreiben an die Teilnehmenden bzw. Feuerwehren darauf hinzuweisen, dass Personen aus Risikogruppen nicht am Lehrgang bzw. an der Ausbildungsmaßnahme teilnehmen sollten.

1.3 Abstand halten

- Als Mindestabstand wird mindestens 1,50 m, besser sogar 2,00 m empfohlen.
- Vom Abstandsgebot ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist. In diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, besser Atemschutz (FFP2) erforderlich (weitere Hinweise unter www.hfuk-nord.de → Sonderbereich Corona).
- In Schulungsräumen sollte der Abstand durch einen entsprechenden Sitzplan umgesetzt werden.
- Dazu sollte, wenn erforderlich und möglich, der Schulungsraum vergrößert werden (bspw. Trennwände von zwei aneinander liegenden Räumen öffnen und Räume dadurch zusammenführen).
- Um das Abstandsgebot in den öffentlichen Bereichen der Schulungsstätte einzuhalten, sollten Wege innerhalb der Gebäude als Einbahnstraßen ausgeführt werden (bspw. durch Streifenmarkierung [Klebeband o.ä.] „Gangrichtungen“ im Flur festlegen). Insbesondere im Kantinen-/Essensbereich empfiehlt es sich, sichtbare Bodenmarkierungen anzubringen, um die Mindestabstände der Lehrgangsteilnehmenden und des Kantinenpersonals einzuhalten.
- Persönliche Lehrgangsanmeldungen sollten zeitlich entzerrt oder in unterschiedlichen Räumen (z.B. im Schulungsraum) erfolgen.
- Wenn möglich (Wetter, Platzbedarf und Thema) sollen Praxisunterricht bzw. -einheiten im Freien stattfinden.
- Verzicht auf Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln als Begrüßungszeremonie oder auch aus sonstigen Anlässen.

1.4 Gründliche Händehygiene

- Gründliche Händehygiene ist vor allem nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder nach dem Toilettengang erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Flächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, möglichst nicht mit der Hand berühren. Z.B. Türklinken mit dem Ärmel oder Ellenbogen herunterdrücken, Taster mit einem Kugelschreiber drücken

- Händehygiene kann durch Händewaschen oder -desinfektion erfolgen. Gründliches Händewaschen ist sehr effektiv, spült jedoch auch wichtige Hautfette herunter. Zu häufiges Händewaschen führt somit zum Austrocknen der Haut, was sie wieder anfällig macht bzw. als Einfallstor für Keime wirkt.
- Eine Anleitung zum richtigen Waschen sowie Pflegen der Haut sollte an der Reinigungsstation ausgehängt werden.
- Regelmäßiges Händedesinfizieren ist hautschonender. Soll beides, Hände waschen und desinfizieren durchgeführt werden, so müssen die Hände vor dem Desinfizieren trocken sein. Ansonsten wird das Desinfektionsmittel zu sehr verwässert. Eine Anleitung zur korrekten Händedesinfektion ist unter www.hfuk-nord.de → Sonderseite Coronavirus zu finden. Diese sollte an der Desinfektionsstelle ausgehängt werden. Die dargestellte technische Durchführung kann auch für das Händewaschen übernommen werden.
- Desinfektionsmittel sollten an strategisch sinnvollen Stellen vor und im Gebäude aufgestellt sein.
- Da sowohl das Waschen als auch das Desinfizieren die Hände belastet, ist die Pflege der Haut mittels Cremes bzw. Lotion ebenfalls sehr wichtig. Hier sind Wasser-in-Öl-Emulsionen zu bevorzugen.
- In den Toilettenräumen sollten Papierhandtuchspender für Einmalhandtücher anstelle von Stoffhandtüchern oder Trocknungsgebläsen vorhanden sein.
- In der Toilette sollten sich je nach Größe nur eine begrenzte Anzahl an Personen aufhalten. Ein entsprechender Hinweis an der Außenseite der Tür sollte dies verdeutlichen.

1.5 Husten- und Niesetikette

- Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Auf die Husten- und Niesetikette sollte am Eingang zur Schulungsstätte und vereinzelt an unterschiedlichen Punkten im Gebäude hingewiesen werden.

1.6 Mund-Nase-Bedeckung/ Atemschutz

- Hierbei ist in zwischen Eigenschutz sowie Fremdschutz zu unterscheiden. Je nach Ziel wird entschieden, welcher Mundschutz bzw. Atemschutz getragen werden sollte.
- Die für die Teilnehmenden notwendige PSA muss vom die Ausbildung durchführenden Träger bzw. entsendenden Unternehmen gestellt werden. Dennoch ist es auch möglich, dass Schulungseinrichtungen z.B. Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung stellen. Das sollte vor allem für externe Besucherinnen und Besucher von Schulungseinrichtungen durchgeführt werden.

- Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig und zu empfehlen.
- Gerade in kleinen und schlecht belüfteten Räumen sollten Lehrgangsteilnehmende sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden. Um einen Eigenschutz zu gewährleisten muss Atemschutz in Form von FFP-2 Masken getragen werden.
- Genauere Informationen zu den Vor- und Nachteilen von Mund-Nase-Bedeckung und Atemschutz (FFP-Masken) sowie den Vor- und Nachteilen von Masken mit Ventilen entnehmen Sie bitte den Schreiben der DGUV sowie dem Bundesfeuerwehrarzt und der Landesfeuerwehrärzte unter www.hfuk-nord.de → Sonderseite Coronavirus.

2. Durchführung der Standortausbildung

- Bei der Umsetzung von Ausbildungsdiensten auf Standortebene ist ggf. eine Unterteilung in Gruppen vorzunehmen, die an unterschiedlichen Tagen üben.
- Bei allen Schulungen und Ausbildungsdiensten sind die Teilnehmenden zu dokumentieren Anwesenheitsliste zu führen (Datum, Uhrzeit, Ort sowie seminarleitende Person /TN-Name, Telefonnummer oder Email-Adresse). Das Führen einer Anwesenheits- bzw. Teilnahmeliste ist wichtig, um beim Auftreten von Verdachtsfällen die Kontaktwege nachzuvollziehen.
- Nach Beendigung der Dienste soll auf einen gemütlichen Dienstausklang verzichtet werden.
- Werden für den Feuerwehrdienst Räumlichkeiten z.B. für die Durchführung von Unterricht genutzt, siehe weitere Hinweise unter 2.) „Betrieb von Schulungseinrichtungen“ zum Thema Gruppengröße, Abstände und Lüften usw.

3. Betrieb von Schulungseinrichtungen

3.1 Begrenzung der Klassen- bzw. Gruppengröße

- Die Begrenzung der Gruppengröße verhindert zwar kaum die Ausbreitung, reduziert jedoch den Kreis der Betroffenen, falls sich herausstellt, dass jemand infiziert ist/war.
- Die Reduzierung der Klassen- bzw. Gruppengröße allein reicht nicht aus. Die einzelnen Klassen bzw. Gruppen sollten sich nicht untereinander im Gebäude und auf dem Gelände begegnen bzw. nicht mit anderen Gruppen bzw. Klassen mischen. Das bedingt eine genauere Raum- bzw. Platzplanung und Abstimmung von Nutzungszeiten. Das gilt auch für die Nahrungsaufnahme.

3.2 Regelmäßiges Lüften

- Um die Innenraumluft regelmäßig auszutauschen, sollte entweder eine dauerhafte Querlüftung oder mehrmals täglich, mindestens jedoch jede Pause eine Belüftung der Räume erfolgen.
- Sollte eine natürliche Lüftung durch zu öffnende Fenster nicht möglich sein, sollte eine raumluftechnische Anlage vorhanden sein. Ist auch dies nicht realisierbar, sollte der Aufenthalt in den Räumen begrenzt oder untersagt werden.

3.3 Reinigung / Desinfektion

- Unterrichtsräume sowie Materialien, Gerätschaften und vor allem Flächen, die regelmäßig angefasst werden (z.B. Türklinken, Tischflächen, Präsenter, etc.), müssen regelmäßig gereinigt oder desinfiziert werden.
- Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. Hierzu zählen u.a.:
 - Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen und Fenster) sowie der Umgriff der Türen
 - Treppen- und Handläufe
 - Lichtschalter
 - Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen)
 - alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen
 - Toilettenbereiche
 - Fahrzeuge und Gerätschaften sollten nach der Benutzung an den Handkontaktflächen (Lenkräder, Schalthebel, Griffflächen etc.) desinfiziert werden. Hierfür müssen Möglichkeiten der Wischdesinfektion vorhanden sein.

3.4 Einzelunterbringung

- Doppel- oder Mehrbettzimmern sollen nach Möglichkeit als Einzelzimmer genutzt werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Waschräumen.

3.5 Anpassung des Lehrplans

- Um den Kontakt zu weiteren Teilnehmenden anderer Lehrgänge möglichst zu vermeiden, sollten die Lehrgangspläne so angepasst werden, dass Pausen, Mittagspausen und Praxiseinheiten (leicht) zeitlich versetzt voneinander erfolgen.
- Auch für Seminarraum- und Teilnehmerwechsel muss ausreichend Zeit und Platz eingeplant werden.

3.6 Aufenthalt in und an der Bildungsstätte

- Unnötige Aufenthalte im Gebäude (Flur, Sitz- und Lesecken, Bereich vor dem Seminarraum o.ä.) oder vor dem Gebäude vor Seminarbeginn (z. B. zum Smalltalk oder Rauchen) sollten vermieden werden, um das Zusammentreffen von (Klein-)Gruppen und den Kontakt untereinander zu verhindern.
- Nach Beendigung der Seminareinheiten soll auf einen gemütlichen Dienstausklang verzichtet werden.

4. Verfahrensweise beim Auftreten von Verdachtsfällen bei Lehrgängen und Ausbildungen

Es kann mit zwei Varianten von Verdachtsfällen gerechnet werden:

*A: Teilnehmende entwickeln **während** eines mehrtägigen Lehrgangs Symptome, die unter Umständen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vermuten lassen oder er/sie bekommt die Information, dass er/sie Kontakt zu einer bestätigt infektiösen Person hatte.*

*B: Ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin bekommt bis 14 Tage **nach** Ende eines Lehrgangs oder Ausbildung die Information, dass er/sie während des Lehrgangs oder der Ausbildung Kontakt zu einer infektiösen Person hatte oder es bestätigt sich bei dem Teilnehmer oder der Teilnehmerin nachträglich eine Infektion.*

Hinweise zu Fall A:

Der oder die Teilnehmende bricht den Lehrgang ab und vermeidet weiteren Kontakt zu Teilnehmenden, Lehrkräften/Ausbildenden und weiteren Personen der Bildungsstätte. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin muss einen Arzt konsultieren und auf SARS-CoV-2 getestet werden. Darüber hinaus muss er/sie sich bis zum Erhalt des Ergebnisses in Quarantäne begeben.

Die übrigen Teilnehmenden des Lehrgangs können den Lehrgang fortführen, bis das Ergebnis des/der Getesteten vorhanden ist. Sollte das Ergebnis erst nach Lehrgangsende feststehen, so begeben sich die Teilnehmenden zunächst auch in Quarantäne. Ist der Test negativ, geht der Lehrgang regulär weiter. Ist der Test der Person positiv, wird der Lehrgang abgebrochen und alle Teilnehmenden müssen als Kontaktperson ebenfalls in häusliche Quarantäne und sich testen lassen. Der oder die Testperson muss sein Testergebnis dem Gesundheitsamt mitteilen (siehe Infektionsschutzgesetz Abschnitt 3). Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der Kontaktnachverfolgung die Bildungsstätte informieren. Die Bildungsstätte oder das Gesundheitsamt informieren dann die Teilnehmenden des Lehrgangs. Sollte das Testergebnis negativ sein, so sollte ebenfalls eine Information an die Bildungsstätte und die Teilnehmenden erfolgen.

Wichtig ist ebenfalls das Verhindern einer weiteren Ausbreitung. Daher muss hier der Informationsfluss zwischen Bildungseinrichtungen und Lehrgangsteilnehmenden gewährleistet sein.

Das Gesundheitsamt führt dann gegebenenfalls die weiteren Schritte durch.

Hinweise zu Fall B:

Auch hier muss der Informationsfluss für die anderen Teilnehmenden, Lehrkräfte etc. gewährleistet sein. Eine im Nachhinein positiv getestete Person muss die Schulungsstätte / Feuerwehr sowie das Gesundheitsamt über sein Testergebnis informieren und dem Gesundheitsamt die Teilnahme am Lehrgang / an der Ausbildung bekannt geben. Das Gesundheitsamt führt dann gegebenenfalls die weiteren Schritte durch.

Wichtig in beiden Fällen ist, dass die Teilnehmenden dokumentiert sind, um die Kontaktwege nachvollziehen zu können.

Weitere Informationen dazu gibt es unter:

<https://www.hfuknord.de/hfuk/aktuelles/meldungen/2020/Merkblatt-Coronavirus.php>

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText1

Für weitere Informationen und/oder Rückfragen kontaktieren Sie bitte die HFUK Nord. Ihre Ansprechpartner finden Sie unter www.hfuk-nord.de.